

19. Gehört der Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch dann zur Konkursmasse des Inhabers, wenn seine Veräußerung statutgemäß nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig, die Genehmigung aber nicht erteilt ist?

R.D. § 1.

B.P.D. §§ 851 Abs. 1, 857 Abs. 1.

Gesetz, betr. Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 §§ 15 u. 61.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. November 1908 i. S. B., Ges. m. b. H.  
(Bekl.) w. B. (R.L.). Rep. II. 281/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Was die zur Nachprüfung verstellte Frage betrifft, ob das Recht, auf Auflösung der Gesellschaft zu klagen, als ein dem Gesell-

schafter bloß für seine Person zustehendes Recht anzusehen sei, oder, als zur Konkursmasse gehörig, von dem Konkursverwalter ausgeübt werden könne, so ist diese Frage von dem Berufungsgericht für den Regelfall des Gesetzes, daß die Geschäftsanteile unbeschränkt veräußerlich sind, zutreffend im Sinne der letzteren Alternative entschieden. Nach § 61 Abs. 1 des Ges., betr. die Ges. m. beschr. Haft., in der Fassung vom 20. Mai 1898 kann die Gesellschaft durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind. Die Möglichkeit, im Klagewege die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen, ist den Gesellschaftern eröffnet worden, weil das Gesetz für solche Fälle hat Abhilfe schaffen wollen, in denen die Geschäftsanteile, sei es an sich, oder wegen der notwendigen Genehmigung der Gesellschaft, nur schwer veräußert, und die berechtigten Interessen einzelner Gesellschafter dadurch gefährdet werden können, daß diejenigen Gesellschafter, welche über die Mehrheit der Stimmen oder über eine zur Verhinderung des Liquidationsbeschlusses genügende Minderheit verfügen, sich der durch die Verhältnisse notwendig gewordenen Auflösung der Gesellschaft ohne Grund oder aus unberechtigten Motiven widersetzen. Der § 61 dient somit aus rein sachlichen, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegenden Gründen dem Schutze der vermögensrechtlichen Interessen der Gesellschafter; er enthält weder nach seinem Wortlaute noch nach seinem Grunde und Zwecke einen Anhaltspunkt dafür, daß die Ausübung des Klagerrechts an die Person des Gesellschafters selbst geknüpft wäre. Vielmehr wird in der Begründung zu § 61 (S. 85) die Befugnis zur Erhebung der Auflösungsklage als ein Minderheitsrecht bezeichnet, und ausdrücklich hervorgehoben, daß die individuelle Lage des einzelnen Gesellschafters, welche für diesen persönlich die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses wünschenswert erscheinen lassen möge, zur Auflösung der Gesellschaft jedenfalls nicht ausreichen könne.

Das Berufungsgericht hat nun weiter erwogen, es komme darauf an, ob und inwieweit die für den Regelfall des Gesetzes geltenden Ausführungen auch für den vorliegenden Fall gerechtfertigt seien, wo gemäß § 15 Abs. 5 a. a. O. durch Gesellschaftsvertrag die Befugnis zur Veräußerung der Geschäftsanteile an andere Personen als Ge-

sellschafter durch das Erfordernis einer Genehmigung aller Gesellschafter beschränkt sei. Nach § 857 Abs. 1 in Verbindung mit § 851 Abs. 1 B.F.D. sei nämlich ein Recht der Pfändung nur insofern unterworfen, als es übertragbar sei. Unterliege aber ein Recht unter Umständen nicht der Zwangsvollstreckung, so entstehe die Frage, ob es deshalb auch nicht zur Konkursmasse des Berechtigten gehöre, da diese nach § 1 R.D. nur das einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners umfasse. Das Berufungsgericht hat jedoch von einer grundsätzlichen Entscheidung dieser in der Rechtslehre streitigen Frage abgesehen. Vielmehr hat es ausgeführt, daß bereits vor Erhebung der Klage die übrigen Gesellschafter die Genehmigung zur Veräußerung des Geschäftsanteils des Klägers im Wege der Zwangsversteigerung gegenüber dessen Gläubiger K. schlechthin, also auch dem Kläger gegenüber, rechtswirksam erklärt und bisher nicht widerrufen hätten. Deshalb sei zur Zeit der Konkursöffnung der Geschäftsanteil des Klägers der Zwangsvollstreckung unterworfen gewesen und damit in die Konkursmasse gefallen.

Auf diese von der Revisionsklägerin als rechtsirrig bekämpften Ausführungen kommt es nicht an, da der Geschäftsanteil des Klägers ohne weiteres, und ohne daß hierzu die erwähnte Genehmigung der Gesellschafter erforderlich war, in die Konkursmasse gefallen ist. Die Anwendbarkeit des § 15 Abs. 5 a. a. D. beschränkt sich nämlich, wie aus dem Wortlaute und Zusammenhange sowie aus der Begründung des Gesetzes hervorgeht, nur auf die freiwilligen Veräußerungen eines Geschäftsanteils, welche ein Gesellschafter durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden vornimmt. In der Begründung zu dieser Bestimmung (§. 48) ist ausgeführt, es sei nicht zweckmäßig, die Veräußerung der Geschäftsanteile durch das Gesetz selbst an die Genehmigung der Gesellschaft zu binden, weil ein solches Genehmigungsrecht sehr leicht mißbraucht werden könne; vielmehr sei es dem Gesellschaftsvertrage zu überlassen, da, wo die Verhältnisse es wünschenswert machten, die Verfügungsbefugnis der Gesellschafter zu beschränken. Dazu halte der letzte Absatz die Möglichkeit für die Fälle der freiwilligen Veräußerung offen; die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung dürfe auch durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden. Diese in den Motiven klar ausgesprochene Rechtsauffassung ist auch im Gesetze unverkennbar zum

Ausdruck gelangt. Denn in den Absf. 3 und 4 des § 15 ist nur von Abtretung der Geschäftsanteile durch Gesellschafter die Rede, und gerichtliche oder notarielle Form für den Abtretungsvertrag, bzw. die Vereinbarung vorgeschrieben, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Wenn nun im Anschlusse hieran Absf. 5 mit der Bestimmung fortfährt, daß durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden könne, so kann diese Bestimmung nach ihrem Zusammenhange und nach der Bedeutung des Wortes „Abtretung“ nur im Sinne der vorhergehenden Absätze, d. h. im Sinne einer Übertragung, welche ein Gesellschafter durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt, verstanden, aber nicht auf diejenigen Übertragungen ausgedehnt werden, zu welchen andere Personen kraft Gesetzes oder richterlicher Anordnung ermächtigt sind. Deutlich tritt die angegebene Bedeutung des Wortes „Abtretung“ im § 15 auch durch die Vergleichung mit den §§ 16 und 17 hervor, in denen der allgemeine und umfassendere Begriff „Veräußerung“ gebraucht ist. Nun ist allerdings in den Motiven nur die Zwangsvollstreckung als ein Fall erwähnt, in dem die im Gesellschaftsvertrage getroffenen Beschränkungen der Veräußerungsbefugnis keine Geltung hätten. Die Unzulässigkeit einer Beschränkung für den Fall der Zwangsvollstreckung hat offenbar keinen anderen Zweck als den, die Interessen der Gläubiger zu wahren. Der Zwangsvollstreckung ist nun aber in dieser Hinsicht unbedenklich das Konkursverfahren gleichzustellen, weil auch in diesem Falle die zwangsweise Verwertung der Masse durch den Konkursverwalter kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen des Gemeinschuldners im Interesse der Gläubiger erfolgt. Infolge der so begrenzten Tragweite des § 15 a. a. D. bedarf es nicht noch eines Eingehens auf den von dem Revisionsbeklagten unter Bezugnahme auf Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung § 857 Bem. 5, vertretenen Standpunkt, daß überhaupt die zweite Alternative des § 399 B.G.B. und damit die Anwendung des § 851 B.G.B. durch § 137 B.G.B. ausgeschlossen sei.

Gehörte hiernach der Geschäftsanteil des Klägers zur Konkursmasse, und hieran änderte auch der Umstand nichts, daß er gepfändet war, so ist die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, daß die

während des Konkursverfahrens bloß dem Kläger persönlich zugestellte Berufung gemäß §§ 240 und 249 Z.P.D. unzulässig sei, rechtlich nicht zu beanstanden.“ . . .